

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

[urn:nbn:de:gbv:45:1-50803](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-50803)

# Neue Blätter

für

## Stadt und Land.

Von dieser Zeitschrift erscheinen  
wöchentlich zwei Nummern.

Achter Jahrgang.

Preis des Jahrgangs 1 Rthl. 60 gr.  
Cour., mit Porto, soweit die Großh.  
Oldenb. Posten gehen, 2 Rth. Cour.

Sonnabend, 20. April.

1850.

N<sup>o</sup> 32.

### Zur Kritik des Entwurfs der Gemeinde- Ordnung für das Herzogthum Oldenburg.

Zu Art. 96.

Den kleinen Gemeinden fehlen in der Regel die Kräfte und Mittel zu einer gehörigen Vertretung und Selbstverwaltung, sie können den Ansprüchen, die an die Gemeinden gemacht werden müssen, nicht genügen. Die Vereinigung mehrerer kleiner Gemeinden zu einer ist ein dringendes Bedürfnis und muß gesetzlich erleichtert werden. Die Bestimmung darüber dürfte dem Kreisrathe und nicht dem Gemeinderathe zu überlassen sein, wie es in diesem Artikel geschieht. Aus Egoismus und Particularinteresse werden in den meisten Fällen die Gemeinderäthe gegen die Vereinigung Widerspruch erheben und dabei nur zu leicht vergessen, daß ohne Opfer keine freie Gemeindeverwaltung zu erhalten ist.

Abschnitt I. II. III. sind ganz im Sinne des Staatsgrundgesetzes und mußten möglichst dem Geschäftskreise des Gemeinderaths, des Gemeindevorstandes angepaßt werden.

Zu Art. 112.

Eine kräftige Vertretung des Kreises und eine tüchtige Kreisverwaltung läßt sich nur in großen Kreisen denken, wie sie hier bestimmt sind, verkleinert man die Kreise, so wird es schwer halten, für den Kreisrath und den Kreisvorstand überall die fähigen Männer zu finden und die Folge sein, daß

das neugeschaffene Institut zur Thätigkeit nicht Kraft genug besitzt. Auf die Bestimmung der Kreisorte darf man den Ständen keine Einwirkung gestatten, dieses ist lediglich Sache der Regierung. Die Zulassung einer Einmischung der Stände in solchen Sachen würde bewirken, wie die Erfahrung lehrt, daß manches neue Institut gar nicht oder nur halb ins Leben gerufen werden könnte.

Zu Art. 119.

Der Geschäftskreis des Kreisraths dürfte nach unserer Ansicht in seinen allgemeinen Umrissen näher darzustellen sein, wie geschehen, die weitere Ausbildung und Begrenzung desselben könnte man dann der sich bildenden Praxis überlassen.

In folgenden Punkten müßte dem Kreisrathe das Recht der Zustimmung gewährt werden:

- 1) bei den auf Kosten des Kreises zu beschaffenden Anlagen zu gewerblichen und öconomischen Zwecken, als: Musterwirthschaften, Baumschulen, Handwerkschulen, Arbeits- und Armenanstalten u. s. w.;
- 2) bei Bestimmung der Richtung der öffentlichen Wege welche zwei oder mehrere Gemeinden des Kreises berühren und bei Feststellung des Beitragsfußes zu den Kosten des Neubaus und der Unterhaltung dieser Wege;
- 3) bei Bestimmung der Richtung der im Kreise auf Kosten des Kreises auszuführenden Kanäle und Wasserzüge. Dem Kreisrathe ist alljährlich vom Kreisvorstande Kenntniß zu geben von der



Vermögensverwaltung der Gemeinden in der Art, daß ihm eine Uebersicht des Schuldenbestandes sämtlicher Gemeinden, der Vermehrung oder Verminderung desselben, so wieder von den Gemeinden aufgebrauchten Gemeindeabgaben aller Art vorgelegt werden soll.

Zu 3. dürfte folgende Bestimmung hinzuzusetzen sein:

Mit seinem Gutachten soll derselbe gehört werden, über Anträge der Gemeinden wegen Bewilligung und Veränderung von Märkten, Anlegung von Apotheken und Anstellung von Ärzten, bei Anlagen von Colonien zur Urbarmachung wüster Grundstücke und bei Anlegung von Mühlen.

Zu Art. 132.

Wenn man erwägt, daß die Rechtspflege, Handhabung der Polizei, die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und die Schul- und Kirchen-Sachen und die niedern Verwaltungsgeschäfte den Aemtern abgenommen werden, so liegt es am Tage, daß ein Kreisamtmann mit einem Schriftführer und Revisor die Geschäfte des Kreises vollständig wahrnehmen kann. Der Revisor würde die Umschreibungen in den Catastern bei Gelegenheit der halbjährigen Visitation der Amtseinnnehmer die der Mehrzahl nach zur Bequemlichkeit der Kreiseingewesenen beibehalten werden müssen, und die Prüfung der Rechnungen der Amtseinnnehmer wahrzunehmen haben.

Zu Art. 135. 4.

Eine angemessene Sachkunde mit der formellen Geschäftsordnung wird dadurch herbeizuführen sein, daß möglichst viele Geschäfte der Verwaltung nicht wie jetzt von Behörden allein, sondern von den Behörden und Unterthanen gemeinschaftlich berathen und ausgeführt werden. In der möglichst großen Theilnahme des Volkes an der Verwaltung liegt das beste und wesentlichste Mittel, das Volk politisch zu bilden und die constitutionelle Monarchie gegen die hereinbrechenden Gefahren zu schützen. Die jetzigen Zustände sind unnatürlich, jeder aus dem Volke der viele Worte machen kann, mit den Redensarten: „Freiheit“ die Rechte des Volks „wahren“, das Volk, dem solche nichts nützen, bethört, hält sich zum Urtheilen und Eingereisen in die schwierigsten Fragen der Politik und der Gesetzgebung berufen, während diese Leute zum Durchdringen und Fördern

der unmittelbaren Geschäfte des Lebens weder die Fähigkeit noch den Willen haben. Deshalb scheint es uns nothwendig, den Geschäftskreis des Kreisvorstandes zu erweitern, dadurch, daß demselben die Ertheilung von Concessionen zu Schenk- und Gastwirthschaften, Hökereien und Handlungen, die Concessionirung der Handwerker, mit Ausschluß der Landhandwerker, überwiesen werden, wie diese Befugnisse schon bisher den Magistraten der Städte in Deutschland zustanden. Diese Geschäfte des Lebens wird der Kreisvorstand am besten in ihren Licht- und Schattenseiten zu bemessen verstehen.

Auf diese Weise ist es nur möglich, das Volk durchzubilden, und das die wohlwollendsten Schritte der Regierung verdächtigende Mißtrauen zu beseitigen. Wenn den Ständen in constitutionellen Staaten eine entscheidende Einwirkung bei der Gesetzgebung und dem Steuerwesen eingeräumt ist, so ist eine solche Thätigkeit für die untern Stufen der Staatsverwaltung um so weniger zu entbehren, da für diese eine geistige Befähigung im Volke viel leichter gefunden wird als für die höchsten Stufen. Die nothwendige Uebereinstimmung des Staatslebens fordert gebieterisch eine erweiterte Theilnahme des Volkes an der Verwaltung für die untern Stufen der Staatsthätigkeit. Ohne diese Theilnahme des Volkes ist im jetzigen Staatsleben ein großer innerer Widerspruch und das ganze constitutionelle System auf losen Sand gebaut und wird den nächsten Erschütterungen keinen nachhaltigen Widerstand leisten können.

Zu Art. 138.

Besteht der Kreisvorstand aus 5 Personen, so müssen zwei dem Stande der Grundbesitzer, zwei dem Stande der Kaufleute, Fabricanten, Handwerker und einer dem Stande der Anbauer und Heuerleute angehören. Eine solche Zusammensetzung ist jetzt noch nothwendig, sonst wird in der Regel nur die Classe der Grundbesitzer im Kreisvorstande vertreten sein. Auf diese Weise kommt mehr Sachkunde und Intelligenz in den Kreisvorstand, was sehr zu wünschen ist, da es sich hier hauptsächlich um Verwaltungsfachen handelte.

## Landtagsverhandlungen.

Oldenburg, April 16. Der Abgeordnete Bothe berichtet zuerst über die Wahl v. Thünens in Delmenhorst. v. Thünen wird für legitimirt erklärt und von dem Präsidenten durch Handschlag auf seinen früheren Eid verpflichtet.

Nachdem mehrere Ausschüsse gewählt, begründet Abg. Kitz seine gestern gestellte Interpellation. Die Antwort erfolgte sogleich. Min.: M. v. Gifendecher: „Als die Staatsregierung in ihrem Schreiben vom 28. März d. J. mit der Ansicht des allgemeinen Landtags sich einverstanden und darnach ihr Verfahren bemessen zu wollen erklärte, hat sie zunächst lediglich Veranlassung genommen, dem Großh. Bevollmächtigten im Verwaltungsrathe zu überlassen, bei geeigneter Gelegenheit sich dahin zu äußern: „dass die Oldenburgische Regierung dem allgemeinen Landtage gegenüber in Bezug auf ihre Stellung im Bündniß vom 26. Mai keine sie dem Bündnisse entfremdende Verpflichtung eingegangen sei, daß sie aber, so lange Hannover dem Bündnisse nicht wieder beigetreten, bei Beschlüssen und Verfügungen des Verwaltungsraths und der Unionsgewalt für Oldenburg eine Aufhebung oder einen Aufschub zu beantragen.“

Abg. Kitz fand sich durch diese Antwort nicht befriedigt, und behielt sich weitere Anträge vor.

Abg. Mölling berichtet Namens des Ausschusses für den Entwurf eines Gesetzes über das Dienstgericht. Da auf den jetzigen Grundlagen die Vereinbarung eines Gesetzes über das Dienstgericht mit dem Ministerium wohl nicht mehr möglich sei, das jetzt bestehende Dienstgericht aber nicht mehr bestehen dürfe, weil es an sich zu schlecht sei und mit dem Staatsgrundgesetz in vielfachem Widerspruch stehe, so stellt er folgenden Antrag:

„1) Die Verordnung vom 23. Juli 1841 betreffend die Niederlegung eines Dienstgerichts sei sofort aufzuheben; 2) die Staatsregierung wird ersucht, sich mit diesem Beschlusse einverstanden zu erklären und die zu seiner Ausführung erforderliche Verfügung unverzüglich zu erlassen.“

Abg. Kläemann stellte den Antrag, die Staatsregierung sei zu ersuchen, mit dem Ausschusse als Conferenzcommission zum Versuch einer Vereinbarung und Auffindung solcher Grundlagen eines Dienstgerichts, mit welchem beide Theile einverstanden sein könnten, zusammenzutreten.

M. Bev. Buchholz erklärte, daß nach seiner Ansicht die Staatsregierung hierauf gern eingehen werde.

Abg. Paneraz beantragte, die Abstimmung über den Ausschusspantrag bis nach Beschlußfassung über die Einföhrung eines neuen Dienstgerichts auszuschieben.

Bei der Debatte theilten sich die Abg. Kläemann, Paneraz, Wibel, v. Finckh, Böckel, Tappenbeck, Berry, Lindemann, Nieberding und Mölling. Das jetzt bestehende Dienstgericht wurde von Allen als höchst schlecht bezeichnet, indessen meinten die Einen, es beibehalten zu müssen bis ein anderes Dienstgericht da sei, um doch Etwas zu behalten, während die Anderen der Ansicht waren, weil es so höchst schlecht sei, müsse es fallen,

und wenn es falle, werde die Regierung sich bei dem neu zu erlassenden Gesetz eher zu Nachgiebigkeit verstehen. v. Finckh war der Ansicht, daß das Fortbestehen des alten Dienstgerichts grundgesetzlich nothwendig sei, bis das neue Gesetz eingeführt sei.

In der namentlichen Abstimmung wurde der Antrag von Paneraz mit 24 gegen 17 Stimmen verworfen. Der Antrag des Ausschusses wurde mit 30 gegen 12 Stimmen und der Antrag von Kläemann mit 18 gegen 14 Stimmen angenommen.

Die Staatsregierung theilte die Instruction mit, nach welcher die Militärärzte in der Prüfung der körperlichen Tüchtigkeit bei Aushebung der Wehrpflichtigen zu verfahren haben. An die Abtheilungen.

April 17. —

Bei der weitem Berathung über das Recrutirungsgesetz trat vorzugsweise die Frage der Zustimmung von Seiten des Landtages in Betreff einer, für die Fürstenthümer Gutlin und Birkenfeld, am 21. April 1849 erlassenen Verordnung in den Vordergrund. (Bekanntlich war diese Verordnung in Gemäßheit eines Beschlusses der Nationalversammlung und der Verfügung des Reichsverweisers, die deutsche Kriegsmacht auf 2 Proc. der Bevölkerung zu bringen, gegeben.) Der Ausschuss erkannte die Dringlichkeit eines solchen Schrittes der Staatsregierung nicht an, und stellte daher den Antrag des Inhalts: der Landtag wolle dem Gesetze seine Zustimmung nicht ertheilen, welcher denn auch Annahme fand.

Hierauf Bericht des Ausschusses für Auscheidung des Kronguts über die Veränderungen im Bestande des Staatsgutes.

Abg. Kitz faßt die deutsche Frage noch einmal wieder auf. Die Antwort, welche auf seine Interpellation gegeben worden, könne ihm nicht genügen, und er stelle darum den Antrag: der Landtag wolle beschließen, jene Erklärung des Staatsministeriums dem Ausschusse zur Prüfung zu überweisen. Wird angenommen.

April 19. —

Die heutigen Verhandlungen boten wenig Bemerkenswerthes dar. Das Recrutirungsgesetz ist zu Ende gebracht, und ist an den Ausschuss, der es nun nach Maßgabe der Beschlüsse des Landtags endgültig zu redigiren hat, wieder zurückgegangen.

Ferner beantragt der Ausschuss für Auscheidung des Kronguts und der Domänen auf den Antrag der Staatsregierung, der allgemeine Landtag wolle seine Zustimmung dahin ertheilen: daß zunächst und bis weiter der Erlös aus Ablösung und Veräußerung von Staatsgut wie angegeben (im Schreiben d. St. R. vom 6. April d. J.) verwandt werde, sofern mit einer solchen Verwendung der betreffende Provinzial-Landtag sich einverstanden erklärt.

### Zuruf der Unionsstaaten an Preußen.

10. 11.

Nicht durch Schwanken und durch Schleichen,  
Wie die Art des Schwachen ist,  
Nicht durch Rück- und Seitwärtsweichen,  
Nicht durch Diplomatenlist,  
Nicht durch Schmiegen und durch Bücken,  
Nicht durch Trug und Heuchelschein,  
Wird der große Wurf dir glücken  
Unser Bundeshort zu sein.

Rein, durch Muth der nimmer zittert,  
Redlichkeit, die nimmer wankt,  
Thatenlust, die nie verwittert,  
Mannesinn, der nimmer schwankt,  
Ungebeugte Geistesstärke,  
Ungebrochne Willenskraft,

Heil'gen Eifer, der am Werke  
Festgefügt' Freiheit schafft;

So wirft Du den Feind bezwingen  
Und des Feindes Gaufele'n,  
So wird Dir der Wurf gelingen  
Unser Bundeshort zu sein.  
Eine Hand leg' auf die Charte  
Und die and're fest ans Schwert,  
Fest ans Schwert, und ruhig warte  
Wer sich wider Dich erklärt!

Gürte mit dem Schwert die Lenden,  
Preußen und das Reichsvanier.  
Greif' es straff mit nerv'gen Händen,  
Schwing es hoch, wir folgen Dir!  
Schwing es hoch und laß es wallen  
Ueber Deutschlands Marken frei,  
Stolz und frei, damit es allen  
Ein Verbrüdrungszeichen sei!

ff. (Deutsche Zeit.)

### Kleine Chronik.

Conventsgelüste. — Bei Gelegenheit der namentlichen Abstimmung über den Klävermannschen Antrag (Sitzung vom 16. April) stellte es sich einmal recht klar heraus, wie die äußerste Linke nur geistlich darauf auszugehen scheint, die Flamme der Zwietracht zu schüren, damit sie, wenn der Gegenstand ihres Hasses, die constitutionelle Regierung, vernichtet, ungenirt dem Volke octroyiren und decretiren könne. Die Namen der Herren haben wohl einen besondern Platz verdient, sie heißen: Böckel, Droß, Görlich, Jvens, Lindemann, Lüken, Meyer, Mölling, Niebour I., Niebour II., Sprenger, Struthoff, Tappenbeck, Werry. 17.

Das Urtheil der „N. preuß. Ztg.“ über die Gsfurter Beschlüsse vom 13. lautet: „Das Schlachtspiel hat begonnen in Gsfurt in den Augustinerhallen und „Schach dem Könige!“ das war der letzte Auf. Was Bauern und Läufer, Springer und Thürme, das ist Alles eitel und verlohnt sich nicht der Mühe des Angriffs, — der König gebannt und die Schlacht ist gewonnen und — Preußen mag sich auflösen in einzelne Provinzen! Wer soll regieren im Lande der schwarzweißen Bannern? Das ist die Frage, die wir noch einmal laut aufwerfen, denn wir haben preußische Herzen! Soll Heinrich von Gagern regieren, der fühne Greifer von Frankfurt, der in der Paulskirche die Volkssouverainität predigte, oder sollen es die Enkel des großen Kurfürsten? Sollen die Hohenzollern ihr Schwert niederlegen zu den Füßen der Helden von Heppenheim, damit diese hinfort uns die Wege weisen, oder wollen wir,

daß unsere Könige in ungeschwächter Macht gewisse Tritte thun in den deutschen Landen? Soll der Adler Preußens in den Käfig von Gotha gesperrt werden, damit so „Deutschland unter seinen Fittigen groß und mächtig“ werde, oder soll er freien Raum haben, seine Schwingen auszubreiten zum Schutz über dem kleinen Gerdögel? Wir richten diese Frage an Alle, die noch preußische Worte vernehmen mögen, an den König auf dem Thron, dem wir es immer danken werden, daß er seiner Zeit nach Recht und Gewissen die Kaiserkrone von Volkes Gnaden ausgeschlagen, wie an Jeden, der noch von Herzen singen mag: „Ich bin ein Preuße, will ein Preuße sein!“ „Schach dem Könige, dem Könige von Preußen!“ das ist der wahre Sinn des ersten Decretes aus Gsfurt und ob Herr von Gagern uns auch schlimme Folgen prophezeit, falls man seinem Schlusse nicht willig nachkäme, nicht jeder Wahrsager ist eine Cassandra und „uns geht es noch nicht wie ein Mühlrad im Kopf herum.“ Wir wissen klar, was wir wollen, nämlich Preußens ungeschmälerte Selbständigkeit, denn wir halten treu an der alten Liebe und — unser Vaterland ist Preußen!“

Wenn die Zeitung Veranlassung findet, über die ersten Beschlüsse sich so zu ereifern, dann muß es um die deutsche Sache in Berlin wohl so schlimm nicht stehen. 17.

### Kirchennachricht.

Sonntag, den 21. April predigen in der Lambertiirche:  
Frühpredigt: Herr Hofprediger Wallroth. Anf. 8 Uhr.  
Hauptpredigt: „Pastor Greverus. 9 1/2 „  
Nachm.-Pred.: „Pastor Gröning. 2 „

# Neue Blätter

## Stadt und Land.

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern.

Achter Jahrgang.

Preis des Jahrgangs 1 Rthl. 60 gr. Cour.; mit Porto, soweit die Großh. Ostab. Posten gehen, 2 Rthl. Cour.

Mittwoch, 24. April.

1850.

N<sup>o</sup> 33.

**Kurz motivirte Grundzüge einer neuen Organisation der Behörden etc.**

Die Ordnung der Cammersachen: §. 5.

Die Cammer in ihrer jetzigen Zusammensetzung wird aufgehoben. An ihre Stelle tritt eine Rechenkammer, lediglich besetzt mit rechenkundigen Personen, welche die Einnahmen und Ausgaben verrechnet nach den Hebungs- und Auszahlungsbefehlen, welche ihr darüber von den betreffenden Behörden zugehen. Sie bildet eine Abtheilung im Departement des Finanzministeriums.

Die Uebertragung der sog. Kammerfachen an passende Behörden, so wie die Einreichung dieser Behörden in den gesammten Staatsorganismus, ist uns als das bei weitem schwierigste Problem in der neuen Organisation erschienen. Die Schwierigkeit liegt aber:

- a) in der Dunkelheit, welche bisher über unserm ganzen Staatsrechnungswesen schwebte, und welche erst in neuester Zeit etwas aufgeklärt ist.
  - b) in der Natur des Staatsrechnungswesens selber.
- ad a) Dunkel war bisher für jeden nicht Eingeweihten, die Größe der Einnahmen und Ausgaben, die Natur der Steuerobjekte, die Art der Erhebung und Verrechnung, der Mechanismus der Behörden. Die Steuerpflichtigen wußten nur, daß es auf den Aemtern alte, größtentheils lappige, große Folianten

gibt, die Erblücher und Contributionsanschlätze, in welchen allerlei geschrieben steht, über Grundstücke und Abgaben. Sie wußten außerdem, daß sie quartaliter mit dem Wechsel der 4 Jahreszeiten, zum Amtseinknehmer in Wechselwirkung zu treten hätten. Sie gewöhnten sich daran, wie man sich an regelmäßige Ausscheidungen gewöhnen kann, und brachten nach einem dunklen Gefühl dieses Dratorium der 4 Jahreszeiten mit den Folianten der Aemter in Verbindung. Wohin ihr Geld kam, wozu es im Einzelnen verwendet wurde, blieb unbekannt; man hörte daher zahllose mißvergnügte Stimmen welche sich in Redensarten über Höhe und Verwendung der Steuern ergossen; seitdem aber in jüngster Zeit die Budgets vorgelegt wurden, sind die Redner stiller geworden; sie sehen doch, daß man die Steuern nicht bloß für Bonbons und Knallerbsen verausgabte, und abgesehen von einzelnen Mängeln, hat sich das Vertrauen der einsichtigen Staatsangehörigen auf die Staatsverwaltung zu einer Höhe erhoben, auf welcher es früher niemals gestanden, denn Jeder steuert unbedenklich, sobald er nur von der nothwendigen oder nützlichen Verwendung der Steuern überzeugt. Der Staatscredit, diese empfindliche alte Jungfer, wie der bekannte Graf v. Cancrin sagt, hat sich für uns als ein kräftiges Mädchen in den besten Jahren dargestellt.

ad b) Eine Schwierigkeit hinsichtlich der Organisation liegt ferner in der Natur des Staatsrechnungswesens, weil

